

Gemeinsinn

Zu einem Verfassungsergänzungsvorschlag einer Abgeordnetengruppe

Eine Gruppe von Abgeordneten aus unterschiedlichen Parteien hat vor einiger Zeit die Einfügung eines sog. Gemeinsinnparagrafen in das Grundgesetz gefordert. Den Bürgern soll damit durch die Verfassung verdeutlicht werden, daß der Einsatz für die Gemeinschaft, die Ausrichtung des einzelnen am öffentlichen Wohl eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen ist.

Viel Zustimmung scheinen die PropONENTEN für ihren Vorschlag bislang nicht gefunden zu haben. Soweit die Initiative der Abgeordneten überhaupt beachtet wurde, hagelte es Widerspruch. *Hermann Lübke* unterstellte den Initiatoren in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ eine unstatthafte Moralisierung des Grundgesetzes: Sie leisteten einem politischen Moralismus Vorschub, der zu einer Verfassung überhaupt nicht passe. Der Tenor der Kritiker war ziemlich überall der gleiche: Man könne Staatsbürgern nicht ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, Verfassungen legten Spielregeln staatlichen Handelns fest – im demokratischen Staat auf demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage –, mit Verhaltensvorschriften seien sie restlos überfordert.

Es mag sein, daß der moralistische Impetus der betreffenden Abgeordneten zu einem nüchternen Paragrafenwerk nicht paßt. *Josef Isensee* meinte einmal, Verfassungen seien kein Katechismus, sondern müßten „Juristentexte“ sein und bleiben.

Dennoch besteht der Verdacht, die Ablehnung sei etwas voreilig. Es geht dabei wohl doch um mehr als um billigen Moralismus. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist nicht einfach ein politisches Organisationsstatut, sondern beruht auf einer präzi-

sen Wertordnung in den Staatszielen und in den den Staatszielen bewußt vorangestellten Grundrechten. Es gehört gewiß zum Wesen einer freiheitlichen Verfassung, daß sie in erster Linie die Rechte des Staatsbürgers schützt, die Teilnahmerechte als Mitwirkungsrechte am politischen Prozeß, in erster Linie aber die Freiheitsrechte als Abwehrrechte gegenüber staatlicher Willkür.

Gerade diese Seite zeichnet das Grundgesetz besonders aus. In seinen Grundrechtskatalog sind in besonders auffälliger Weise die bösen Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Willkürherrschaft eingegangen. Entstanden ist daraus ein Grundgesetz, das nicht nur die liberalste Verfassung der deutschen Geschichte ist, sondern zu Recht als eine der modernsten, freiheitlichsten Verfassungen überhaupt gilt. Aber seitdem hat sich in Staat und Gesellschaft, in den Organisationsstrukturen des Staates und in der Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat einiges geändert. Das Gemeinwesen hat *Schlagseite bekommen*. Der soziale Leistungsstaat hat viel Aufgaben übernommen, die einmal Sache des Bürgers oder freier gesellschaftlicher Organisationen waren. Dem liegt eine Tendenz inne, Solidaritätspflichten hauptsächlich beim Staat und bei den staatlichen Institutionen abzuladen, sich selbst aber davon zu dispensieren: Der Staat soll, der Staat kann, der Staat muß und wenn er muß, aber doch nicht kann, dann hat Politik schlechthin und nicht nur in diesem oder jenem Fall versagt.

Niemand sollte die nach wie vor vorhandene private Hilfsbereitschaft von Person zu Person, von Familie zu Familie, von Nachbarschaft zu Nachbarschaft und vor allem die in Deutschland besonders gerühmte Spendenfreudigkeit für gemeinnützige Zwecke unterschätzen. Aber zwischen Bürger und Gemeinwesen herrscht eine ziemlich kühle Atmosphäre. Man zahlt seine Steuern, stöhnt über deren Höhe, je wohlhabender um so mehr, und sonnt sich im Bewußtsein, damit seien alle Solidaritätspflichten gegenüber dem

Gemeinwesen abgegolten. Was bleibt sind die *Ansprüche an den Staat* und die durchaus individualistisch gelebte Selbstverwirklichung. Den Bürger daran zu erinnern, daß es z. B. nicht nur eine Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentums, sondern eine Gemeinwohlpflichtigkeit des Individuums gibt, ist deshalb nur recht und billig. Und warum das nicht auch in einer Verfassung festschreiben, wenn Gefahr droht, daß wegen mangelnder Bürgersolidarität dem freiheitlichen Gemeinwesen die Grundlagen verloren gehen?

Vielleicht gehört die von der Abgeordnetengruppe gewünschte „Erinnerung“ an den Gemeinsinn als Grundlage eines Gemeinwesens nicht in den für das Anliegen ein wenig ortsfremden Grundrechtskatalog, sondern in die Präambel. Aber mit liberalen Abwehrrechten allein ist in einer Gesellschaft von Individualisten kein Staat zu machen.

Spielraum

Bischöfe erlauben ökumenische Gottesdienste am Sonntagvormittag

In bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen können *ökumenische Gottesdienste* künftig auch am *Vormittag* von Sonntagen und kirchlichen Feiertagen stattfinden. Mit dieser Aussage in ihrer bei der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung Ende Februar (vgl. ds. Heft, S. 170 u. 213) verabschiedeten Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste ist die Deutsche Bischofskonferenz jetzt einem Wunsch entgegengekommen, der seit Jahr und Tag aus den eigenen katholischen Reihen ebenso geäußert wurde wie von evangelischer Seite: Bislang waren ökumenische Gottesdienste an Sonntagvormittagen offiziell untersagt, jetzt sind sie unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

In ihrem Ende 1975 verabschiedeten Beschluß zum Thema Gottesdienst